


Schutz von
Kindern und Jugendlichen
vor sexualisierter Gewalt
und Ausbeutung

14.09.2021



Wer bin ich?



Andrea Hitzke **Sozialarbeiterin**

Leiterin der Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Beratungsstelle für Prostituierte und spezialisierte Fachberatungsstelle für
Opfer von Menschenhandel/ Zwangsprostitution

(Kinder und Jugendliche in der Prostitution ist ein Schwerpunkt)

Vorstand Koordinierungskreis gegen Menschenhandel –
KOK e.V. seit 2014

Trainerin für ECPAT Deutschland e.V. zu Handel mit Kindern
seit 2003

Was ist Menschenhandel/Kinderhandel?



Menschenhandel/ Kinderhandel

- eine Straftat sehr bzw ein schweres aber lukratives Verbrechen
- Zielt auf die Ausbeutung der Opfer hin
- Menschenrechtsverletzung

Definiert durch verschiedene internationale Rechtsinstrumente und Konventionen, z.B. Palermoprotokoll (UN-Zusatzprotokoll 2000), UN-Kinderrechtskonvention,

EU – Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011), die durch die Änderung der Strafrechtsparagrafen zu Menschenhandel durch die Bundesrepublik Deutschland erst im Herbst 2016 umgesetzt wurde

Strafgesetzbuch (StGB)

! zu unterscheiden von Schleusung!

Wer ist ein Kind?



UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, **der das achtzehnte** Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Kinderhandel

= jede Handlung oder Transaktion, durch die ein Kind von einer Person oder einer Gruppe von Personen gegen Bezahlen oder eine andere Gegenleistung an eine andere Person oder Gruppe von Personen übergeben wird. Das beinhaltet die Anwerbung, Beförderung, Übereignung, Beherbergung oder Entgegennahme eines Kindes zum Zwecke der Ausbeutung.

Das gilt auch, wenn dafür keine Drohung, Anwendung von Gewalt, Formen von Zwang, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht durch Geben oder Empfangen von Geld oder Begünstigungen angewandt werden

Strafrechtliche Definition: Menschenhandel



Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland erst im Herbst 2016

Strafgesetzbuch § 232 Menschenhandel Absatz 1:

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person **unter Ausnutzung** ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren **anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt**, wenn diese Person ausgebeutet werden soll

Ausbeutungsformen

- Sexuelle Ausbeutung - Zwangsprostitution
- Ausbeuterische Arbeit – Zwangsarbeit
- Bettelei
- Organhandel
- Zwang zu Straftaten
- Adoptionshandel
- Heiratshandel/Zwangsheirat
- für terroristische Zwecke
- Darstellung sexueller Gewalt an Kindern/
Kinderpornografie

Achtung: in Deutschland ist der Begriff
„Kinderhandel“ bisher belegt durch § 236 StGB –
Kinderhandel zum Zweck der Adoption

Daher die Begriffswahl:
Handel mit Kindern

Was beinhaltet Menschenhandel?



Handlung :

- Anwerben
- Befördern
- Weitergeben
- Beherbergen
- Aufnehmen

Mittel:

- persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage
- Hilflosigkeit in einem fremden Land

Mit dem Ziel...

...der Ausbeutung für Geld oder einen geldwerten Vorteil

- bei der Ausübung der Prostitution/ Vornahme sexueller Handlungen
- Beschäftigung
- Ausübung der Betteltätigkeit
- Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Regelt die Strafbarkeit von Freiern von
Minderjährigen

NEU: Strafgesetzbuch § 232a Absatz 6



- Absatz 6: „Konsum“ von entgeltlichen sexuellen Handlungen an oder von Betroffenen von Menschenhandel wird unter Strafe gestellt, wenn der „Kunde“, dabei die wirtschaftliche oder persönliche Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers ausnutzt
- Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste

Wer sind die betroffenen Kinder?

- Mädchen, Jungen, Transidente
- Unbegleitete und auch begleitete minderjährige Flüchtlinge
- illegal eingereiste
- Kinder und Jugendliche aus anderen EU-Staaten – begleitet und unbegleitet
- Deutsche

Jeder Fall ist ein Kinderschutzfall!



- Besonderer Schutzbedarf
- Kultursensibler Umgang
- Traumasensibler Umgang

Wie erkenne ich Betroffene des Kinderhandels?

Die Aussagebereitschaft der Betroffenen

Wird beeinflusst durch z.B.

- Instruktionen und Drohungen der Menschenhändler*innen
- kulturelle Rituale z.B. Juju
- Verbindung zum sozialen Umfeld
- fehlende Kenntnis über Schutz und Perspektiven
- Scham- und Schuldgefühle
- Sehen sich selber nicht als Opfer
- Kein Vertrauen in die Polizei/ Behörden
- reale Gefährdung für eigene Person und für Familie

Indikatoren



- Es gibt Indikatorenlisten, aber
- Alles kann, nichts ist zwangsläufig ein Hinweis auf Kinderhandel, wenn es keine eindeutigen Aussagen gibt.
- Wichtig: Bauchgefühl
- Beratung und Unterstützung bei spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel suchen (10 in NRW)- z.B. über KOK e.V. <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/>
- **Wichtig! Kooperation - Kooperationskonzept des BMFSFJ**



Miteinander statt nebeneinander!

Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei,
Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung
und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel

Schutzrechte:



Opfer von Menschenhandel haben besondere Schutzrechte,

z.B. Geschützte Unterbringung

Unterstützung durch spezialisierte Fachberatungsstellen

Aufenthaltstitel §25 Absatz 4a

Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Anspruch auf Nebenklagevertretung

Opferentschädigung

bei Asylantrag Anhörung durch Sonderbeauftragte

Vielen Dank!



Andrea Hitzke

Leiterin der Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Dudenstr. 2-4

44137 Dortmund

Tel: 0231/ 14 44 91

Fax: 0231/ 14 58 87

mitternachtsmission@gmx.de

www.mitternachtsmission.de

